

***Prüfungsordnung für den
Studiengang Theologie***

Master of Arts

Gültig ab: 1. Oktober 2015

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation und Struktur des Studiums

- § 5 Art und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Module, Studienverlauf und Credits (Leistungspunkte)
- § 7 Leistungserfassung
- § 8 Bewertung und Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen, Vergabe von Credits, Modulprüfungen
- § 9 Termine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

III. Abschlussprüfung

- § 10 Ziel und Art der Abschlussprüfung
- § 11 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 12 Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 15 Prüfungspredigt
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich
- § 21 Ungültigkeit des Masterabschlusses
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Theologie mit dem zugehörigen Abschlussgrad „Master of Arts“, abgekürzt M.A., hat zum Ziel, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Theologie, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Theorien und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen.
- (2) Der Studiengang ist theoriegeleitet und forschungsorientiert. Die Berufswelt, ihre Veränderungen und die dafür notwendigen Kompetenzen werden berücksichtigt.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht der Fachbereich Theologie der Theologischen Hochschule Friedensau (ThHF) den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (4) Um den Mastergrad Theologie an der ThHF erwerben zu können, muss die Kandidatin / der Kandidat mindestens das letzte Studienjahr im Studiengang Theologie als ordentliche/r Studentin an der ThHF erfolgreich absolviert haben.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Theologie gilt als Voraussetzung für den Eintritt in das Berufsfeld einer Pastorin / eines Pastors in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland.
- (6) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und für Männer werden in der männlichen Form geführt. Dies gilt nicht für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen. Dort werden die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verwendet.

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang ist konsekutiv organisiert; er setzt also ein Studium der Theologie mit dem Abschluss eines Bachelorgrades voraus. Die dort erworbenen Kenntnisse werden im Masterstudium in den relevanten Fachgebieten in der wissenschaftlichen wie praktischen Ausrichtung vertieft.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Theologie setzt einen ersten Bachelorabschluss B.A. oder B.Th. im Studiengang Theologie voraus (Gesamtnote 2,5 oder besser).

- (4) Im Falle eines Bachelorabschlusses mit einer unter 2,5 liegenden Gesamtnote kann die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob das Studium mit Auflagen aufgenommen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Sicherung der Qualität bildet der Fachbereich Theologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Dekan des Fachbereichs), dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) An einzelnen Aufgaben und Entscheidungen kann der Prüfungsausschuss andere Mitglieder der ThHF sowie Vertreter aus der beruflichen Praxis durch Anhörung beteiligen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 50 % der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Vertreter der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder eigene Prüfungen betreffen, nehmen sie ebenfalls nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Dem Kandidaten ist bei Widerspruch Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Ablehnende Bescheide über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (9) Der Prüfungsausschuss richtet ein Prüfungsamt ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Registrar. Ein Sekretariat wird unterhalten. Das Prüfungsamt entlastet den Prüfungsausschuss von einfachen Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören die Bekanntgabe der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die Entgegennahme der Meldungen zur jeweiligen Prüfung und der Abschlussarbeiten sowie die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an der ThHF erbracht worden sind, werden – entsprechend der Lissabon-Konvention – angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs M.A. Theologie nicht wesentlich unterscheiden. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorgenommen. Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der ThHF.
- (2) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anrechnungen nach Abs.1 entscheidet das Prüfungsamt, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anrechnung nach Abs. 1 werden innerhalb von 2 Monaten bearbeitet.
- (5) Bei Ablehnung eines Anerkennungsantrages wird eine schriftliche Mitteilung gegeben, die eine Begründung dafür enthält, warum wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Mitteilung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Für anerkannte Leistungen erhalten die Studierenden in der Regel die Anzahl der Credits, die im Studiengang M.A. Theologie an der ThHF für diese Leistung vorgesehen ist. Haben die Studierenden mehr Credits erbracht als an der ThHF für die Leistung vorgesehen sind, wird nur die Anzahl der Credits anerkannt, die an der ThHF für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen Credits verfallen. Wurden von den Studierenden zwar signifikant weniger Credits erbracht als an der ThHF für das Modul vorgesehen sind, wurde aber gleichzeitig kein wesentlicher Unterschied bezüglich eines Teils der Kompetenzen des Moduls festgestellt, können von den Studierenden, die die Anerkennung beantragen, ergänzende Leistungen zur Vervollständigung der Leistungen für das Modul der ThHF gefordert werden. Die Festlegung der ergänzenden Leistungen erfolgt durch das Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen.
- (7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und gemäß Modulhandbuch in die Berechnung der

Gesamtnote einbezogen. Wurde an der Institution keine Note vergeben oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird die Leistung im Diploma Supplement als „bestanden“ aufgeführt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement ist zulässig.

- (8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten finden dann Anerkennung, wenn sich in Inhalt und Niveau eine Gleichwertigkeit zu den Lernergebnissen der im Studiengang angebotenen Module feststellen lässt (vgl. Hochschulgesetz LSA § 15 Absatz 4). Bei Leistungen aus dem außerhochschulischen Bereich gilt eine Obergrenze der Anerkennung von 50 % der insgesamt zu erbringenden Credits des Studiengangs B.A. Theologie.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 5 Art und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang Theologie ist ein Ein-Fach-Studium. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Credits nachgewiesen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 2 Jahre oder 4 Fachsemester. Sie kann auf Antrag um bis zu 2 Fachsemester verlängert werden.
- (3) Das Studium kann auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss aus folgenden Gründen verlängert oder unterbrochen werden.
- (4) Für berufsbegleitend Studierende werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

§ 6 Module, Studienverlauf und Credits (Leistungspunkte)

- (1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über weitere Semester erstrecken.
- (2) Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 4 und 10 Credits (Leistungspunkte).
- (3) Das Credit-System ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.
- (4) Credits sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl Kontaktzeiten als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des

Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie Praktika.

- (5) Ein Credit-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Credits (900 Stunden Workload) vorgesehen.
- (6) Die Kontaktzeit soll nicht mehr als 15 SWS im Semester betragen.

§ 7 Leistungserfassung

- (1) Der Prozess der Leistungserfassung dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten oder in praktischer Form erbracht werden.
- (3) Modulprüfungen und deren Umfang sind im Modulhandbuch beschrieben und müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. Die Modulprüfung ist auf die dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen.
- (4) Im Modulhandbuch können einzelne Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls bestimmt werden.
- (5) Zum Nachweis von erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsamt ein Transkript (qualifizierter Studiennachweis) ausgestellt. Es enthält mindestens den Namen des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in welchem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Bewertung der erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistung.
- (6) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.
- (7) Das Erbringen von Prüfungsleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch Studierende und die Zulassung durch Lehrende voraus. Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das elektronische Campusmanagementsystem, in Ausnahmefällen schriftlich.

- (8) Treten Studierende nach einer bekanntzugebenden Umschreibefrist von der Anmeldung zurück oder brechen sie die Teilnahme an dem Modul ab, ist eine erneute Anmeldung zum gleichen Modul nur noch einmal möglich.

§ 8 Bewertung und Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen, Vergabe von Credits, Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Professoren, Hochschuldozenten und diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fachbereich Prüfungsbefugnis übertragen hat. Schriftliche und mündliche Modulprüfungen sowie andere schriftliche Arbeiten sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die im Modulhandbuch beschriebene Prüfungsleistung erbracht und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn sowohl die Modulprüfung bestanden ist als auch die dazugehörigen Studienleistungen erbracht sind. Die Modulnote geht dann mit dem im Modulhandbuch ausgewiesenen Anteil in die Gesamtnote ein.
- (5) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es ergibt sich somit folgende Notenskala: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

- (6) Eine mündliche Prüfungsleistung ist vom Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, ergibt sich folgendermaßen: Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

§ 9 Termine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; die Masterarbeit nur einmal.
- (3) Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen vier Wochen liegen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen innerhalb von drei Wochen bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistung ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das elektronische Campusmanagementsystem einzutragen oder in Ausnahmefällen schriftlich einzureichen.
- (6) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (7) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit erlischt der Prüfungsanspruch. Zeiten nach § 5 Absatz 3 sind gesondert zu berücksichtigen.
- (8) Die Möglichkeit des Freiversuches wird ausgeschlossen.
- (9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung wird ausgeschlossen.

III. Abschlussprüfung

§ 10 Ziel und Art der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Kandidat die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten erworben hat und Grundlagen wesentlicher Forschungsergebnisse aus verschiedenen theologischen Disziplinen fachlich und methodisch beherrscht.

- (2) Durch die Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat für den Übergang in die Berufspraxis notwendige theoretische, praktische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von § 1 erworben hat.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Masterarbeit (Masterthese), der Disputation und einer Prüfungspredigt.

§ 11 Gutachter, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Gutachter, Prüfer und Beisitzer.
- (2) Gutachter für die Masterarbeit und Prüfer für die Disputation sowie für die Prüfungspredigt sind in der Regel hauptamtlich Lehrende der ThHF. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu Zweitgutachtern bzw. Zweitprüfern bestellt werden. Für die Prüfungspredigt gilt § 15 Absatz 4.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss hat.
- (4) Der Kandidat kann Gutachter bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Gutachter und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Gutachter, Prüfer und Beisitzer gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) ordnungsgemäß im Masterstudiengang Theologie an der ThHF eingeschrieben ist,
 - b) bei der Anmeldung mindestens 60 cr erworben hat, die auf den Masterstudiengang anrechenbar sind, und
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Der Anmeldetermin wird rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Transkript,
 - b) der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und für die Sprache, in der die Arbeit angefertigt wird, mit der schriftlichen Zustimmung des vorgeschlagenen Erstgutachters und einem Kurzexposé,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Abschlussprüfung im Fach Theologie an einer Universität oder Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im M.A. Theologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat,
 - e) der Nachweis über die geforderten Praktika.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und über die Benennung der Gutachter. Er setzt den Termin für die Prüfungspredigt und den Beginn der Masterarbeit fest und macht diese aktenkundig.
- (5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 - c) kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder
 - d) der Kandidat eine Master-Abschlussprüfung im Fach Theologie an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - e) der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen hat, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind oder
 - f) die Meldefrist aus einem Grund nicht eingehalten wurde, den der Kandidat zu vertreten hat.
- (6) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich der Kandidat an einer Universität oder Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Nichtzulassung ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, einen Beitrag zum aktuellen Forschungsstand zu leisten, ein Problem aus dem Bereich der Theologie wissenschaftlich zu reflektieren und mit den

erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Erstgutachter begleitet den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit. Der Kandidat informiert den Gutachter regelmäßig über den Fortgang der Arbeit.

- (2) Für den Beginn der Masterarbeit ist die Mitteilung des Prüfungsamtes über die Zulassung maßgebend.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Masterarbeit fällt in das letzte Studienjahr. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf Antrag des Kandidaten kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Erstgutachter die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Der reine Textteil soll 20.000 Wörter (ca. 60 Seiten) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zulassung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit wird dadurch nicht verlängert.
- (6) Der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) ein. Er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache ist voranzustellen.
- (7) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den beiden Gutachtern zu. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die endgültige Note wird dem Kandidaten nach der Disputation bekanntgegeben.
- (8) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als zwei volle Notenstufen (> 2,0) auseinander, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 14 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über das Thema der Masterarbeit. Der zeitliche Umfang beträgt 45 Minuten.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er die fachlichen,

methodischen und inhaltlichen Grundlagen sowie der Ergebnisse der Masterarbeit begründet darlegen kann. Weiterhin soll er in der Lage sein, seine Arbeit in einen übergeordneten Themenkreis einzuordnen. Bei dem Gespräch ist auch zu bewerten, wie der Kandidat mit Fragestellungen insgesamt umgeht.

- (3) Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern und einem Beisitzer abzulegen. Beisitzer müssen einen Masterabschluss oder einen zumindest vergleichbaren Abschluss haben und Mitglied einer Universität oder Hochschule sein. Die beiden Prüfer sind in der Regel diejenigen, die als Erst- und Zweitleser die Masterarbeit bewertet haben. Prüfer und Beisitzer bilden die für diese Prüfung verantwortliche Prüfungskommission.
- (4) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (5) Die Bewertung der Disputation fließt mit 20 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Die endgültige Note wird dem Kandidaten im Anschluss an die Disputation durch die Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (6) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungspredigt

- (1) Die Prüfungspredigt ist eine Kurzpredigt, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er einen gegebenen Bibeltext exegetisch, theologisch und homiletisch bearbeiten und die Ergebnisse nach den Kriterien der öffentlichen Rede seinen Zuhörern gesellschaftsrelevant vermitteln kann.
- (2) Der Kandidat erarbeitet eine Predigt zu einem vorgegebenen Bibeltext. Dazu stehen vier Kalenderwochen zur Verfügung. Einmalige Verlängerung um zwei Kalenderwochen auf Grund nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit ist möglich. Andernfalls muss das Thema neu gestellt werden.
- (3) Die Predigt wird schriftlich ausgearbeitet und öffentlich vorgetragen. Sie hat die Dauer von 15 Minuten. Das Redemanuskript sowie eine thematische Gliederung sind der Prüfungskommission vorzulegen.
- (4) Die Predigt wird von den zuständigen Hochschullehrern für Homiletik (Hauptprüfer) und Exegese (Beisitzer) sowie einer dritten Person bewertet, die in der Praxis des Pastorendienstes steht. Die Prüfungskriterien sind dem Kandidaten bei der Ausgabe der Prüfungstexte auszuhändigen.
- (5) Nach der Prüfung wird eine Note gemäß § 8 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

- (6) Die Prüfungspredigt ist hochschulöffentlich.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit einschließlich Disputation und die Prüfungspredigt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Für die Benotung und Bewertung der Abschlussprüfung sowie deren Prüfungsteile gilt § 8 entsprechend.
- (2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Fortführung des Studiums wird versagt, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder ein Teil oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.
- (3) Wird die Prüfungspredigt mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens 6 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wird die Masterarbeit einschließlich Disputation mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Ein Freiversuch findet nicht statt. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiengangs werden die Noten der prüfungsrelevanten Module, der Prüfungspredigt und der Masterarbeit entsprechend der Anzahl der Credits gewichtet, wobei die Prüfungspredigt und die Masterarbeit doppelt gewertet werden. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über	4,0	=	nicht ausreichend

- (2) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Kandidat unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß des jeweils gültigen Bewertungsschemas des European Credit Transfer-System dargestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von dem Dekan des Fachbereichs, dem Rektor und dem Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet und ist mit dem Siegel der ThHF zu versehen. Auf Antrag ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Studierende, die die ThHF ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der ThHF in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Studienleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 20 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschaftsfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studierenden in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß MuSchG bzw. die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zu Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsamt ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

- (2) Personen mit Behinderung und chronisch kranke Studierende, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z. B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss spätestens im Zusammenhang mit der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 21 Ungültigkeit des Masterabschlusses

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Prüfer wird dazu gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das DS sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig für den Masterstudiengang Theologie an der Theologischen Hochschule Friedensau eingeschrieben worden sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Theologie vom 10. August 2015 und Genehmigung durch den Senat am 30. September 2015 zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Friedensau,

Der Dekan der Fachbereichs Theologie der Theologischen Hochschule Friedensau